

RS OLG Wien 2000/06/14 16R57/00w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2000

Rechtssatz

Eine Tagsatzung, die zur Überweisung der Rechtssache über Antrag des Klägers gemäß § 261 Abs. 6 ZPO an das nicht offenbar unzuständige Gericht ohne weitere Erörterung des Sachverhaltes führt, ist in TP2II1RATG nicht genannt, weshalb nur eine Entlohnung nach TP3AII1RATG in Frage kommt.

Entscheidungstexte

- 16 R 57/00w

Entscheidungstext OLG Wien 14.06.2000 16 R 57/00w

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at